

Erstattung überzahlter Geldleistungen durch Dritten nach Tod der Versicherten - Dauerauftrag (§ 118 Abs. 4 SGB VI = § 96 Abs. 4 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18.5.2001 - L 4 RA 373/01 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 4 RA 37/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.5.2001

- L 4 RA 373/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zur Frage der Erstattung von nach dem Tod der Versicherten zu Unrecht erbrachten Geldleistungen, wenn der Empfänger nicht Verfügender iS des § 118 Abs 4 SGB 6 ist und er ohne Vollmacht für das Rentenüberweisungskonto allein aufgrund eines von der verstorbenen Rentenempfängerin eingerichteten Dauerauftrages nach deren Tod eine Gutschrift auf seinem eigenen Konto erhalten hat.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.5.2001 - L 4 RA 373/01 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte der Klägerin DM 350,00 zu erstatten hat. Der Beklagte lebte zwölf Jahre mit der am geborenen und am

verstorbenen R. H. (H.) zusammen. Seit 1991 lebten sie gemeinsam

in einer 50 m² großen Einzimmerwohnung mit Küche in der J.-str. 14 in H.

Die Warmmiete betrug zuletzt DM 645,00 monatlich. Der Beklagte war Haupt-

mieter. Entsprechend einer Vereinbarung des Beklagten mit H. beteiligte sich diese mit

DM 350,00 monatlich an der Miete und Telefonkosten. Dementsprechend erteilte H. zu

Lasten ihres Girokontos bei der Sparkasse H., auf das von der Klägerin

ihre Rente überwiesen wurde, einen monatlichen Dauerauftrag in Höhe von DM 350,00

an den Beklagten, der erstmals am 01. November 1996 und letztmals am 02. Novem-

ber 1998 ausgeführt wurde. Der Beklagte hatte keine Vollmacht für das genannte

Konto. H. wurde im Oktober 1998 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in W.

behandelt, verließ dieses etwa am 21. Oktober und kehrte dorthin nach einer Beratung

durch ihren Hausarzt zurück, wo sie dann am 24. Oktober 1998 verstarb. Die Be-

erdigungskosten trug der Beklagte zusammen mit dem Bruder der Verstorbenen, R.

H.. Dieser schlug als gesetzlicher Erbe ebenso wie seine Geschwister das Erbe aus.

H. bezog von der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) von zuletzt

monatlich DM 1.470,41, die in dieser Höhe nach dem Tod der H. am 29. Oktober

1998 und am 30. November 1998 auf das genannte Konto überwiesen wurde. Da die

Klägerin erst Ende November vom Tode der H. erfuhr, ergab sich eine Rentenüber-

zahlung von DM 2.913,31. Den sich am 10. Dezember 1998 ergebenden Saldo auf

dem Konto von DM 2.417,33 überwies die Sparkasse H. an die Klägerin eben-

so wie eine stornierte Rücklastschriftgebühr zurück. Aus der Auskunft der Sparkasse

vom 11. Januar 1999 (richtig: 2000) über die Kontobewegungen ab dem 28. Oktober

1998 erfuhr die Klägerin, daß am 02. November 1998 ein Dauerauftrag wegen Miete

an den Beklagten von DM 350,00 sowie ein Dauerauftrag über DM 100,00 (als Dar-

lehensrückzahlung) an R. H. neben zwei Lastschriften an Kreditinstitute durch-

geführt wurde. Die Sparkasse lehnte die Zahlung von DM 465,98 als Rest des Renten-

überzahlungsbetrages ab, da das Konto keine Deckung aufweise. Mit Schreiben vom

26. April 2000 forderte die Klägerin vom Beklagten DM 350,00 mit der Begründung

zurück, das Geldinstitut, auf dessen Konto die überzahlten Rentenbeträge überwiesen

worden seien, sei nicht zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet, da über den ent-

sprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt worden sei und das Geldinstitut auch nicht mit eigenen Forderungen verrechnet habe (§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI -). Somit seien die überzahlten Beträge nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI von den Personen zu erstatten, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den Betrag verfügt hätten. Entsprechend der Mitteilung des Geldinstituts habe der Beklagte nach Eingang der zu Unrecht erbrachten Renten DM 350,00 in Empfang genommen oder über diese verfügt, weshalb er zur Zurückzahlung dieses Betrages verpflichtet sei. In gleicher Weise forderte die Klägerin von dem Bruder der H., R. H., DM 100,00 zurück, worüber ein Klageverfahren beim Sozialgericht (SG) Frankfurt (S 13 RA 2748/00) anhängig ist. Mit Schreiben vom 03. Mai 2000 verwies der Beklagte darauf, daß H. eines unnatürlichen Todes gestorben sei. Wegen der Kosten eines hierwegen beauftragten Rechtsanwaltes und der Beerdigungskosten sei er in finanzielle Not geraten, da er nur eine Rente wegen EU erhalte und noch Ratenkredite zurückzahlen müsse. Zum Lebensunterhalt verblieben ihm ca. DM 380,80, weshalb er gegenwärtig nicht in der Lage sei, DM 350,00 zurückzuzahlen, auch nicht in Raten.

Mit ihrer Klage beim SG Mannheim forderte die Klägerin vom Beklagten unter Vorlage der Rentenakte der H. DM 350,00.

Der Beklagte trat der Klage entgegen. Er habe weder eine Leistung von der Klägerin erhalten, noch sich eine angeeignet. Ihm sei auch unverständlich, warum die Klägerin nicht sofort reklamiert habe. Die Miete sei im Dezember 1998 nicht mehr überwiesen worden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20. Oktober 2000, das der Klägerin gegen Empfangsbekanntnis am 07. November 2000 zugestellt wurde, abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die als Leistungsklage zu bewertende Klage der Klägerin sei nicht begründet, da die Voraussetzungen des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht vorlägen. Der Beklagte habe weder über die zu Unrecht erbrachte Rentenzahlung für November verfügt, noch diese in Empfang genommen. Als Verfügung im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sei ebenso wie in § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI jedes abgeschlossene bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos anzusehen, durch das sich eine kontoverfügbere Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bediene. Verfügender sei regelmäßig der jeweilige neue Kontoinhaber oder aber derjenige, der von dem Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des Berechtigten erteilten Lastschriftermächtigung abbuche. Eine solche Verfügung habe der Beklagte nicht vorgenommen. Er sei lediglich Begünstigter der noch posthum ausgeführten

Verfügung der H. Er sei auch nicht Leistungsempfänger der zu Unrecht noch ausgezahlten Versichertenrente der H., da er durch die Ausführung des Dauerauftrages keine Rentenleistung erhalten habe. Da die Erbschaft offensichtlich ausgeschlagen worden sei, fehle ein zivilrechtlicher Anspruch gegen die Erben der H. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI enthalte keine dem zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch aus Eingriffskondition (§ 816 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -) entsprechende Vorschrift.

Auf die am 01. Dezember 2000 beim SG eingegangene Beschwerde der Klägerin hat das SG mit Beschluß vom 19. Januar 2001 die Berufung gegen das Urteil vom 20. Oktober 2000 wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin in dem gemäß § 145 Abs. 5 SGG als Berufungsverfahren fortgesetzten Beschwerdeverfahren. Zur Begründung der Berufung trägt die Klägerin im wesentlichen vor, die Frage, ob durch vom Berechtigten veranlaßte Daueraufträge begünstigte Dritte als Empfänger einer Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI zu qualifizieren und damit rückzahlungsverpflichtet seien, sei in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt. Nach dieser Norm könnten auch Personen in Anspruch genommen werden, die Gelder aufgrund einer noch vom Rentenberechtigten stammenden Verfügung, sei es Einzugsermächtigung, Einzelüberweisung oder Dauerauftrag, erhalten hätten. Es komme nur darauf an, daß der Dritte die gesamte Rentenleistung oder Teile hiervon tatsächlich erhalten habe, nachdem das Gesetz dem Wortlaut nach ausschließlich auf die Inempfangnahme abstelle und nicht nach dem Rechtsgrund für die Leistung differenziere.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 20. Oktober 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie DM 350,00 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des SG für richtig.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt mit den Beteiligten am 21. März 2001 erörtert und den Beklagten zu der Situation angehört. Er hat weiter die H. betreffenden Nachlaßakten des Notariats III in H. (3 GRN 18/99) beigezogen. Hieraus ergibt sich, daß die Ehe der H. mit U. G. durch Urteil des Amtsgerichts B. vom 27. März 1993 geschieden wurde und die als gesetzliche Erben berufenen Geschwister der H. R. M., R. H., D. S., G. F. und H. K. sowie deren eventuell erbberechtigte Abkömmlinge die Erbschaft ausgeschlagen haben. Der Berichterstatter hat weiter eine Auskunft der Sparkasse H. vom 11. April 2001 eingeholt, wonach bezüglich des Girokonto der H. keine Vollmacht erteilt war und der Dauerauftrag von DM 350,00 an den Beklagten im Oktober 1996 von H. erteilt und am 01. November 1996 ausgeführt wurde.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Rentenakte der H. bei der Klägerin, die Nachlaßakten sowie die Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß den §§ 145 Abs. 5, 151 Abs. 1 und 2 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist nach Zulassung durch das SG statthaft und zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten nicht die Zahlung von DM 350,00 fordern. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des SG. Zu Recht ist das SG davon ausgegangen, daß der Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht durch Ver-

waltungsakt, sondern durch Leistungsklage durchgesetzt werden muß (vgl. BSG SozR 3-2600 § 118 Nr. 3, S. 17, SG Bern SGB 1999, 410; LSG Baden-Württemberg SGB 2000, 25). Bei dem Beklagten handelt es sich nämlich um einen Dritten, der nicht wie die Erben in das zwischen dem verstorbenen Berechtigten und dem Rentenversicherungsträger bestehende Sozialrechtsverhältnis eingetreten ist. Er ist daher der Hoheitsgewalt des Rentenversicherungsträgers nicht unterworfen, so daß die Geltendmachung des Anspruchs durch Verwaltungsakt ausscheidet.

Ergänzend ist im Hinblick auf das Berufungsvorbringen der Klägerin und die im Berufungsverfahren durchgeführten Ermittlungen auszuführen, daß weder der Beklagte noch der Bruder der H., R. H., Vollmacht auf dem Rentenüberweisungskonto der H. hatte. Weiter ist klaggestellt, daß der Dauerauftrag, auf dem die Überweisung der DM 350,00 an den Beklagten am 02. November 1998 beruhte, von H. selbst im Oktober 1996 eingerichtet worden ist. Es liegt insoweit keine Verfügung des Beklagten vor, die auch aufgrund der festgestellten Verfügungsverhältnisse über das Konto der H. bei der Sparkasse H. nicht möglich war. Weiter ist klaggestellt, daß alle nach dem Ableben der H. ohne Testament in Frage kommenden gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Seitens des Beklagten liegt, wie das SG zu Recht festgestellt hat, keine Verfügung im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 3 bzw. des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vor. Als solche Verfügung ist jedes abgeschlossene, bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos anzusehen, durch das sich eine kontenverfügberechtigte Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient (BSG, Urteil vom 09. Dezember 1998, SozR 3-2600 § 118 SGB VI Nr. 4, S. 35). Verfügender in diesem Sinne kann nur der verstorbene Kontoinhaber, ein neuer Kontoinhaber, also auch derjenige sein, der vom Konto aufgrund einer noch zu Lebzeiten des verstorbenen Berechtigten erteilten Lastschriftermächtigung abbucht oder aufgrund einer über den Tod hinaus wirkenden Vollmacht verfügt. Das SG hat zu Recht festgestellt, daß der Beklagte eine solche Verfügung nicht vorgenommen hat. Er war hierzu auch rechtlich nicht in der Lage, da er keine Kontovollmacht hatte und auch nicht den mit seiner verstorbenen Lebenspartnerin H. vereinbarten Mietanteil durch von dieser zuvor erteilte Lastschriftermächtigung vom Konto der H. bei der Sparkasse H. abbuchen ließ.

Der Rückforderungsanspruch der Klägerin gegenüber dem Empfänger oder Verfügungsberechtigten von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Rentenberechtigten

zu Unrecht erbracht wurden und deshalb nach § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI nicht vom Geldinstitut zurücküberwiesen werden können, ist ein eigenständiger Anspruch der als öffentlich-rechtlicher Anspruch ausgebildet ist und für den der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (gesetzliche Klarstellung nach entsprechender Rechtsprechung des BSG [vgl. BT-Drs. 12/2590 S. 25] mit Wirkung vom 01. Januar 1996 durch die Einführung des Abs. 4 des § 118 SGB VI durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 [BGBl. I S. 1824]). Nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ist Verfügender der jeweilige (neue) Kontoinhaber, d.h. in der Regel die Erben, weil das Konto mit dem Tode des Berechtigten auf die Erben übergeht. Der Beklagte kann somit nicht Verfügender im Sinne von § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI sein, da er nicht Erbe geworden ist (vgl. Polster in KassKomm Rnr. 19 zu § 118 SGB VI).

Nach Terdenge Kommentar SGB VI Rdnr. 14a zu § 118 können Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung die Erben des Verstorbenen, seine Haushaltsangehörigen oder auch Dritte sein. Da Erben eigenständig über § 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI i.V.m. § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) in Anspruch genommen werden können, bleibt § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI praktisch anwendbar etwa für Haushaltsführer des Verstorbenen oder sonstigen Kontobevollmächtigte (Hinweis auf Dörr, Rückforderung nach dem Tode eines Rentenberechtigten, Kompaß, 1996 S. 460/461). Verfügt über den entsprechenden Geldbetrag hat derjenige, der ihn vom Überweisungskonto abgehoben oder dort zu anderen Zwecken verwendet hat. Auch nach dieser Auslegung konnte der Beklagte nicht Verfügender im Sinne des § 118 Abs. 4 SGB VI sein, da er ohne Vollmacht für das Rentenüberweisungskonto allein aufgrund eines von der verstorbenen Rentenempfängerin eingerichteten Dauerauftrages nach deren Tod eine Gutschrift auf seinem eigenen Konto erhalten hat. Auch nach Klessner in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung, GK-SGB VI Rdnr. 28 zu § 118 (Stand August 2000) richtet sich der Erstattungs- und Auskunftsanspruch des Rentenversicherungsträgers nach § 118 Abs. 4 SGB VI gegen Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben. Dies kann bei einem Gemeinschaftskonto z.B. ein mit dem Verstorbenen gemeinsamer Kontoinhaber sein. Es kann sich um den Erben oder um einen Bevollmächtigten handeln. Die Rückforderung kann auch gegenüber einer Person erfolgen, die tatsächlich verfügt hat, deren Vollmacht jedoch schon erloschen war (z.B. Vollmacht nur bis zum Tod). Diese Personen sind dem Rentenversicherungsträger zur Erstattung des entsprechenden Betrages, d.h. des Betrages, den sie empfangen oder über den sie verfügt haben, verpflichtet. Auch Klässer vertritt somit nicht die von der

Klägerin geforderte erweiternde Auslegung. Ebenso wenig schließt sich May in Wannagat, SGB VI Rdnr. 13 bis 15 zu § 118 der von der Klägerin vertretenen Auslegung an. Auch der Verbandskommentar (Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI Bd. 2, bearbeitet von Benkler u.a. Rdnr. 7 bis 9 zu § 118 SGB VI, Stand Juni 2000) tritt der Rechtsansicht der Klägerin nicht bei.

Zu Recht ist das SG in seiner Begründung auch davon ausgegangen, daß die Rentenzahlung für die Zeit nach dem Tode der H. gegenüber dem Beklagten nicht zu Unrecht erbracht worden ist. Nach Hauck/Haines, Kommentar zum SGB VI § 118 Rdnr. 4a können Empfänger der zu Unrecht gezahlten Geldleistung grundsätzlich die Erben des Verstorbenen, seine Haushaltsangehörigen oder auch Dritte sein. Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bedeutet eine Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 1 und 2 SGB VI und nicht jedwede Geldleistung. Somit ist für den zu Unrecht erfolgten Empfang dieser Geldleistung erforderlich, daß der Dritte gerade diese Geldleistung erhalten hat. Der Beklagte hat jedoch, wie das SG zu Recht ausgeführt hat, nicht die Rentenleistung als laufende Geldleistung im Sinne des § 118 Abs. 1 SGB VI erhalten, sondern den vertraglich vereinbarten Mietanteil, der für sich keine Rentenleistung und somit keine Geldleistung im Sinne des § 118 SGB VI darstellt. Die überzahlte Rentenleistung hat lediglich indirekt die Durchführung des schon früher von der H. erteilten Dauerauftrages auch nach ihrem Tode ermöglicht.

Somit kann der von der Klägerin befürworteten erweiternden Auslegung des § 118 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VI nicht gefolgt werden.

Die Berufung der Klägerin erwies sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG beimißt.